

Förderrichtlinien

für die Vergabe aus dem örtlichen Reinertrag der Lotterie
Sparen+Gewinnen der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz

1. Antragsteller sind Institutionen (wie Verein, Verband, Einrichtung, gemeinnützige Gesellschaft), keine Privatpersonen ohne institutionelle Anbindung. Auch Initiativen und nicht eingetragene Vereine können Zuwendungsempfänger sein.

2. Der Zuwendungsempfänger muss im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz ansässig und der Verwendungszweck von lokaler Bedeutung sein.

3. Gefördert werden einzelne, in sich abgeschlossene gemeinnützige Projekte, wenn der Spendenbedarf mehr als 1.000 € beträgt.

3.1. Gefördert werden Zuwendungen für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke von örtlicher Bedeutung, die nach den Maßgaben des § 52 ff Abgabenordnung (AO) uneingeschränkt vergeben werden können. Der Empfänger kann für die Zuwendung eine steuerunschädliche Spendenbescheinigung ausstellen.

3.2. Gefördert werden können auch mildtätige, soziale oder kulturelle Projekte, bei denen die örtliche Bedeutung im Sinne eines sonstigen förderungswürdigen Zwecks für Dritte erkennbar ist. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der örtliche Zuwendungsempfänger gemeinnützig im Sinne des Steuerrechtes ist.

3.3. Für die Erfüllung von Pflichtaufgaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts existieren gesetzlich geregelte Standards. Es können Mittel des örtlichen Reinertrages zur Erfüllung von Pflichtaufgaben eingesetzt werden, wenn dadurch eine über dem gesetzlichen Mindeststandard liegende Aufgabenwahrnehmung gewährleistet wird (z. B. Feuerwehr).

3.4. Ausgeschlossen sind Zuwendungen, wenn diese für eigenwirtschaftliche, gewerbliche / kommerzielle oder politische Zwecke genutzt werden.

3.5. Beispiele für nicht förderfähige Projekte/Sachverhalte:

- Feierlichkeiten
- Bewirtung / Catering
- Indirekte Unterstützung von Hilfsprojekten Dritter (z. B. Benefizaktion / -veranstaltung)
- Personal- + Honorarkosten / Gagen
- Umbau- / Modernisierung Renovierung (Ausnahme: Denkmalschutz/Museales)
- Lfd. Ausgaben wie z. B. Miete / Energiekosten / Abgaben
- Politische oder politisch motivierte Aktivitäten
- Von einem Träger von Amts wegen zu stellende Leistungen

4. Die Kreissparkasse kann nur deshalb stark für die hier lebenden Menschen sein, weil die meisten ihre Kunden sind! Deshalb werden ausschließlich Projekte von Institutionen unterstützt, die seit mindestens 2 Jahren eine Kontoverbindung zur Kreissparkasse Diepholz haben.

5. Eine Dauerförderung ist ausgeschlossen. Ein Antrag darf deshalb erst dann erneut gestellt werden, wenn mindestens in den beiden vorangegangenen Jahren keine Zuwendung empfangen wurde.

5.1. Eine Institution mit einem gleichzeitig bestehenden separaten Förderverein wird als „eine Einheit“ betrachtet. Beide legen untereinander vorab fest, wer einen Antrag stellt. Die unter 5 genannte Regel kann damit nicht durch einen laufenden Wechsel des formalen Antragstellers unterlaufen werden.

6. Allein durch die Erfüllung der Förderrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Zuwendung aus dem Reinertrag.

7. Mit einem Antrag wird der Kreissparkasse Diepholz erlaubt, Fotos, Videos und Abbildungen, die eingereicht oder erstellt werden, für

Gelebte Verantwortung für unsere Region

Die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz fördert nachhaltige und gemeinnützige Projekte mit einem hohen Nutzen für die Menschen, die im Geschäftsgebiet leben und arbeiten.

Wollen Sie sich für eine Förderung bewerben? Dann füllen Sie unseren Förderantrag vollständig aus und reichen ihn mit Stempel und Originalunterschrift bei Ihrer örtlichen Sparkasse ein.

Eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und weitere Informationen finden Sie auf diesem Merkblatt.

ihre Zwecke zu verwenden. Das beinhaltet sowohl die Veröffentlichung in allen Medienkanälen (z. B. Print, TV, Online, SocialMedia), als auch die Weitergabe an Agenturen im Rahmen einer Berichterstattung über die Aktion. Der Empfänger hat sicherzustellen, dass ausschließlich DSGVO-konformes Material erzeugt oder überreicht wird.

8. Eine Entscheidung trifft die Kreissparkasse relativ zeitnah. Ein positives Ergebnis teilt der jeweilige Kundenberater dem Empfänger persönlich mit – dabei wird auch gleich ein medienwirksames „Übergabeprozedere“ festgelegt. Die Ablehnung eines Förderantrages wird schriftlich mitgeteilt und nicht begründet. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut eingereicht werden.

9. Die Spendenvergabe erfolgt im Windhundverfahren. Ein Spendenjahr beginnt immer im September eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Sind die Mittel schon vor dem 30. Juni verbraucht, werden keine Anträge mehr angenommen. Allerdings dürfen Antragsteller einen neuen Antrag ab September einreichen.

10. Spendenempfänger verpflichten sich, a) mindestens alle Vereins- bzw. Institutsmitglieder von der geleisteten Spende zu informieren und b) darüber hinaus auch dafür zu sorgen, dass eine möglichst breite Öffentlichkeit davon erfährt.

11. Eine einzelne Vereinssparte kann keinen Antrag stellen, da es sich hierbei um keine eigenständige Institution handelt.

12. Fristen. Anträge nehmen wir ab 1. September eines Jahres entgegen; solange, bis die Mittel verbraucht sind (Windhundverfahren). Erfahrungsgemäß endet die Annahmefrist im April / Mai des Folgejahres.